

2/16 Wiedereinsetzung
2/17 Vertreter
3/2 Wiederaufgreifen
5/1/11 Sonstiges Ausländerrecht
5/2/2 Materielles Asylrecht

RS 57

VwGO § 173
ZPO § 85 Abs. 2
AsylVfG § 71 Abs. 1 Satz 1
AuslG § 30
AuslG § 53
VwVfG § 51
VwVfG § 48 Abs. 1

Verschulden des Bevollmächtigten
Zurechnung
Verfassungsmäßigkeit

1. Gegen die Zurechnung eines Verschuldens des Bevollmächtigten im Asylprozeß bestehen nach wie vor keine verfassungsrechtlichen Bedenken (im Anschluß an BVerfG, B.v. 20.04.1982 - 2 BvL 26/81 - E 60, 253).
2. Einem Bevollmächtigtenverschulden kann jedenfalls hinsichtlich möglicher Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG durch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 1 VwVfG Rechnung getragen werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen (im Anschluß an BVerwG, Urt.v. 07.09.1999).
3. Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Wiederaufgreifen im Falle eines Bevollmächtigtenverschuldens.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 04.01.2000 - A 14 S 786/99 -
(VG Karlsruhe)

R5357



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

prozeßbevollmächtigt:

-Kläger-
-Antragsteller-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten
durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76139 Karlsruhe, Az: A 1292727-138,

-Beklagte-
-Antragsgegnerin-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: A 1292727-138,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kirchhof und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser und Noé

am 4. Januar 2000

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21. Oktober 1998 - A 4 K 11910/95 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens.

Gründe

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Er ist unzulässig, weil der Kläger die Antragsfrist des § 78 Abs. 4 S. 1 AsylVfG nicht unverschuldet versäumt hat. Das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts wurde den früheren Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 25.03.1999 gegen Empfangsbekanntnis ordnungsgemäß zugestellt. Der Zulassungsantrag ist jedoch erst am 13.04.1999 und damit verspätet beim Verwaltungsgericht eingegangen. Zwar dürfte nach den in der Antragsbegründung geschilderten zeitlichen Abläufen den Kläger selbst kein Verschulden an der Versäumung der Antragsfrist treffen. Gleichwohl kann ihm keine Wiedereinsetzung gewährt werden (vgl. § 60 VwGO). Denn die Versäumung der Frist beruht auf einem Verschulden seiner früheren Prozeßbevollmächtigten, wie in der Antragsbegründung selbst eingeräumt wird. Diese haben den Kläger nämlich erst mit Schreiben vom 06.04.1999 von dem klagabweisenden Urteil informiert. Der Kläger hat von diesem Schreiben erst am Abend des 08.04.1999 (dem Tag des Fristablaufs) nach Rückkehr von der Arbeit Kenntnis erlangt. Unverschuldete Gründe für eine derart späte Informierung des Klägers durch seine früheren Prozeßbevollmächtigten sind nicht vorgetragen und für den Senat auch nicht ersichtlich. Das Verschulden seiner Prozeßbe-

vollmächtigten ist dem Kläger auch als eigenes Verschulden zuzurechnen (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO). Gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschriften im Asylprozeß bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im einzelnen im Beschluß vom 20.04.1982 (2 BvL 26/81 - E 60, 253 <266 ff.>) ausgeführt. Hierauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Allerdings ist mittlerweile eine für das Bundesverfassungsgericht entscheidungstragende Prämisse seiner Entscheidung weggefallen. Dieses hatte in dem genannten Beschluß auch darauf hingewiesen (vgl. E 60, 253 <299 f.>), daß zwar die möglichen Folgen einer materiell zu Unrecht versagten Asylanerkennung von existentiellern Gewicht sein könnten, diese gleichwohl nicht mit einer Bestrafung, für die ein Bevollmächtigtenverschulden nicht zuzurechnen sei, verglichen werden könnten. Zum einen bedeute die Versagung der Asylanerkennung nicht notwendigerweise, daß dem Betroffenen nicht der weitere Aufenthalt gestattet werden dürfte, wenn Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 2 AusIG 1965 nicht beeinträchtigt werden. Denn bei der Entscheidung über eine weitere Gestattung des Aufenthalts habe die Ausländerbehörde alle dafür erheblichen Umstände zu berücksichtigen, also auch eine mögliche politische Verfolgung des Betroffenen im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland und den Ausfall eines asylrechtlichen Schutzes infolge eines Bevollmächtigtenverschuldens. Aber selbst wenn ein weiterer Aufenthalt nicht gestattet werde, verbiete § 14 Abs. 1 AusIG 1965 die Abschiebung in einen Staat, in dem das Leben oder die Freiheit des Betroffenen wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sei. Mittlerweile ist jedoch nicht nur der dem § 14 Abs. 1 AusIG 1965 entsprechende Flüchtlingsschutz nach § 51 Abs. 1 AusIG 1990 in das Verfahren des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einbezogen (vgl. §§ 13 Abs. 1 und 31 Abs. 2 AsylVfG), vielmehr fällt in dessen Zuständigkeit nunmehr auch die Entscheidung über die Abschiebungshindernisse des § 53 AusIG 1990 (vgl. §§ 24 Abs. 2 und 31 Abs. 3 AsylVfG).

Da hierüber einheitlich zu entscheiden ist (vgl. § 31 Abs. 2 und 3 AsylVfG), führt eine vom Bevollmächtigten verschuldete Fristversäumung - jedenfalls in den Fällen einer uneingeschränkt negativen Entscheidung des Bundesamtes - zwangsläufig zu einem Verlust aller vorgenannten Rechtspositionen. Die Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 und 3 AuslG aus den materiellen Gründen des § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG dürfte bereits aus gesetzes-systematischen Gründen ausscheiden (vgl. GK-AuslR, § 55 Rdn. 19 und 45), wobei zusätzlich noch die allerdings unterschiedlich interpretierte Sperre des § 55 Abs. 4 AuslG zu beachten ist (vgl. hierzu GK-AuslR, § 55 Rdn. 53 ff.). Auch im übrigen ermöglicht das allgemeine Ausländerrecht - von spezifischen in der Person des Betroffenen bestehenden Besonderheiten einmal abgesehen - wegen seiner strikten Typisierung der verschiedenen Arten der Aufenthaltsgenehmigungen (vgl. § 5 AuslG 1990) und der detaillierten Normierung von Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründen (vgl. insbesondere die §§ 7 ff. AuslG 1990) regelmäßig keine Legalisierung des Aufenthalts nach unanfechtbarer Entscheidung durch das Bundesamt. Allenfalls wäre an § 30 Abs. 1 AuslG zu denken, der aber zum Teil als bloße Befugnisnorm interpretiert wird, die nicht einmal ein subjektiv-öffentliches Recht auf ermes-sensfehlerfreie Entscheidung vermittelt (so Hailbronner, AuslR, § 30 Rdn. 8; GK-AuslR, § 30 Rdn. 8; a.A. aber Renner, Ausländerrecht in Deutschland, 1998, 5/§ 35 Rdn. 478). Gegen die Anwendbarkeit von § 30 Abs. 1 AuslG spricht aber auch, daß sich der Ausländer hier vor der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis noch im Ausland befunden haben muß (so jedenfalls BVerwG, U.v. 03.06.1997 - 1 C 7.96 - NVwZ 1998, 185; GK-AuslR, § 30 Rdn. 10). Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 AuslG scheidet wegen des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts aus; ebenso die Erteilung nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG, weil, wie ausgeführt, schon für die Erteilung einer Duldung kein Raum ist. Selbst wenn man aber in Fällen einer infolge Bevoll-mächtigtenverschuldens gleichwohl fortbestehenden materiellen Schutzbe-dürftigkeit aus den Gründen des § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG eine erwei-ternde Auslegung des § 30 Abs. 1 AuslG, mit der die beschriebenen Ertei-lungshindernisse überwunden würden, nicht für möglich hält, so wäre der Be-

troffene gleichwohl nicht völlig schutzlos. Denn die Entscheidung des Bundesamtes zu § 53 AuslG unterliegt nicht den eingeschränkten und strengen Wiederaufnahmevoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Da § 71 Abs. 1 S. 1 nur für den weiteren Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylVfG, der gerade nicht das Schutzersuchen nach § 53 AuslG erfaßt, die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 1 VwVfG ausschließt, ist das Bundesamt insoweit berechtigt, auf einen Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen das Verfahren wieder aufzugreifen und einen Zweitbescheid zu erlassen, auch wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen (so jetzt ausdrücklich BVerwG, U.v. 07.09.1999 - 1 C 6.99 -; vgl. auch GK-AsylVfG § 71 Rdn. 149.3 ff.). Der Betroffene hat auch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob das Verfahren wieder aufgegriffen wird oder nicht. Das Bundesamt wird darüber hinaus zu einem Wiederaufgreifen dann verpflichtet sein, wenn im Falle eines Bevollmächtigtenverschuldens zum einen kein eigenes Verschulden an der Fristversäumung vorliegt und zum anderen substantiiert rechtliche und/oder tatsächliche Bedenken gegen die Richtigkeit der früheren Ablehnung geltend gemacht werden. Von einer Ermessensreduzierung wird unter den genannten Voraussetzungen insbesondere dann auszugehen sein, wenn - wie im Falle des § 53 AuslG in der Regel - zugleich unmittelbar verfassungsrechtlich begründete, einer Abschiebung entgegenstehende Rechtspositionen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 2 Abs. 2 GG (vgl. hierzu GK-AuslR § 1 Rdn. 8 ff.) betroffen wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO sowie den §§ 83 b Abs. 1, 87 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Der Beschluß ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 S. 2 AsylVfG).

Dr. Kirchhof

Funke-Kaiser

Noé